

**Bekanntmachung der Stadt Lissan über die  
1. Ergänzung der Satzung zur Klarstellung und erweiterten  
Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Waschow**

um Teilflächen der Flurstücke 28/1, 28/3 und 28/4 der Flur 1, Gemarkung Waschow nördlich  
des Feldweges

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Satzung zur Klarstellung und erweiterten Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Waschow um Teilflächen der Flurstücke 28/1, 28/3 und 28/4 der Flur 1, Gemarkung Waschow nördlich des Feldweges ist in beiliegendem Planauszug gekennzeichnet und umfasst folgende Fläche nördlich des Feldweges:

Gemarkung	Waschow
Flur	1
Flurstücke	Teilflächen der Flurstücke 28/1, 28/3 und 28/4
Fläche	rd. 1.700 m <sup>2</sup>

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) wurde entsprechend der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Lissan vom 15.11.2011 die 1. Ergänzung der Satzung zur Klarstellung und erweiterten Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Waschow erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die 1. Ergänzung der Satzung zur Klarstellung und erweiterten Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Waschow wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Ergänzung der Satzung zur Klarstellung und erweiterten Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Waschow tritt mit Ablauf des 07.12.2011 in Kraft.

Jedermann kann die 1. Ergänzung der Satzung zur Klarstellung und erweiterten Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Waschow und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 6 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
Dienstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
	von	14.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
Donnerstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Freitag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lassan, den 06.12.2011

gez. Gransow  
Der Bürgermeister